

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/19c79b70-4b50-3398-ab3a-393afabbaa7b

Bibliografie

Titel Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)

Amtliche Abkürzung ChemG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 8053-6

## § 13 ChemG - Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten

- (1) Die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
- (2) Wer als Hersteller oder Einführer Stoffe oder Gemische in den Verkehr bringt, hat diese zusätzlich nach der Rechtsverordnung gemäß § 14 einzustufen, soweit die Rechtsverordnung Regelungen zur Einstufung enthält.
- (3) Wer als Lieferant im Sinne des Artikels 2 Nummer 26 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Stoffe oder Gemische in den Verkehr bringt, hat diese zusätzlich nach der Rechtsverordnung gemäß § 14 zu kennzeichnen und zu verpacken, soweit die Rechtsverordnung Regelungen zur Kennzeichnung und Verpackung enthält.
- (4) Weitergehende Anforderungen über die Kennzeichnung und Verpackung nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

